

Die Einwohnergemeinde **Beinwil/Freiamt** erlässt in Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen das nachstehende

REGLEMENT

über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Beinwil/Freiamt:

I.

Allgemeines, Behörden und Verwaltung

Art. 1

Das vorliegende Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen gilt für die Friedhofanlage der Einwohnergemeinde Beinwil/Freiamt.

Geltungsbereich

Art. 2

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Er überwacht alle mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen und Personen. Die Gemeindebehörde wählt jeweils auf ihre Amtszeit einen Friedhofgärtner und einen Erdbestatter und legt deren Besoldungen im Rahmen der jährlichen Voranschläge fest. Ferner erlässt der Gemeinderat mit Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung einen Gebührentarif. Er ist ermächtigt, diesen Tarif nötigenfalls der Teuerungsentwicklung anzupassen.

Gemeinderat
Aufsicht
Zuständigkeiten

Art. 3

¹Gegen Verfügungen der mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen und Personen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Eingabe hat ein Begehren und dessen Begründung zu enthalten.

Beschwerden

²Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde an das Departement des Innern des Kantons Aargau angefochten werden.

Art. 4

Der Gemeindeverwaltung (Zivilstandsamt) obliegen:

Gemeinde-
verwaltung
Zivilstandsamt

- Entgegennahme der Bestattungsanzeigen;
- Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen;
- Administrative Verwaltung des Friedhof-/Bestattungswesens;
- Prüfung und Bewilligung der eingereichten Grabmalgesuche im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

Art. 5

Dem Friedhofgärtner obliegen:

Friedhofgärtner

- Betrieb und Unterhalt des Friedhofes;
- Besorgung der Grabstätten, für deren Unterhalt sich die Gemeinde verpflichtet hat;
- Überwachung der Aufstellung von Grabmälern;
- Sorge für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof.

Weitere Aufgabenbereiche können in einem detaillierten Pflichtenheft umschrieben werden.

Art. 6

Der Aufgabenbereich des Erdbestatters umfasst:

Erdbestatter

- rechtzeitiges Öffnen der Grabstätten auf die vorschriftsgemässe Breite und Tiefe;
- Schliessen der Grabstätten sowie ordentliche Aufstellung der Kränze und Blumen;
- Mithilfe bei der Bestattung;
- Reinigung und Unterhalt der Geräte, des Aufbahrungs- und Materialraumes;
- Führung des Beisetzungsplanes in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung (Zivilstandsamt).

Weitere Aufgabenbereiche können in einem detaillierten Pflichtenheft umschrieben werden.

II. Bestattungen

Art. 7

Auf dem Friedhof Beinwil/Freiamt können beigesetzt werden:

Anspruch auf Bestattung

- a) Verstorbene Einwohner von Beinwil/Freiamt;
- b) Mit Bewilligung des Gemeinderates:
Auswärts wohnhafte Verstorbene, die zu Lebzeiten besondere Beziehungen zur Gemeinde pflegten.

Art. 8

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Zivilstandsamt anzuzeigen. Für auswärts verstorbene Einwohner der Gemeinde ist die Bestattungsbewilligung vom Zivilstandsamt des Sterbeortes beizubringen.

Meldepflicht

Zu dieser Anzeige sind verpflichtet:

Das Familienoberhaupt, der Ehegatte, sodann die dem Verstorbenen nächstverwandten Personen oder bei deren Fehlen Hauseigentümer oder jede andere Person, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall hat.

Wer Kenntnis vom Tode einer unbekannt Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort der Kantonspolizei Anzeige zu erstatten.

Art. 9

Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Totenschau durch einen Arzt vorzunehmen.

Feststellung des Todes und der Identität

Art. 10

¹Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Das Zivilstandsamt kann bei Vorliegen besonderer Umstände, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, Ausnahmen bewilligen.

Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung

²In der Regel ist die Leiche am dritten Tag nach Eintritt des Todes, beziehungsweise deren Auffindung, zu bestatten. Ist eine amtliche Untersuchung im Gang, so ist die Bewilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

³Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Todesfall dem Zivilstandsamt vorschriftsgemäss angezeigt wurde und es im Besitze der Todesbescheinigung des Arztes ist.

⁴An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

Art. 11

¹Das Einsargen einer verstorbenen Person und deren Überführung in den Aufbahrungsraum obliegt den Angehörigen.

Einsargung
Überführung

²Die Überführung der Leiche in den Aufbahrungsraum des Friedhofes soll aus gesundheitlichen Gründen möglichst bald, jedoch spätestens am Vorabend des Bestattungstages, erfolgen. Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen kann die Leiche im Sterbehaus bis zur Bestattung belassen werden, sofern dem Anliegen keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.

Aufbahrung

³Der Aufbahrungsraum ist in der Regel während der Dauer seiner Belegung geöffnet.

Art. 12

Es sind nur Erd- oder Feuerbestattungen zulässig. Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie derjenige der nächsten Angehörigen massgebend.

Art der
Bestattung

Art. 13

Die bei einer Kremation erforderlichen Anordnungen trifft die Gemeindeverwaltung (Zivilstandsamt) in Verbindung mit dem Krematorium und den Angehörigen.

Kremation

Art. 14

Die Bestattung ist grundsätzlich öffentlich.
Auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen, beziehungsweise seiner nächsten Angehörigen, kann die Bestattung im engsten Familienkreis stattfinden.

Form der
Bestattung

Art. 15

- ¹Die Abdankungsfeier findet ordentlicherweise in der Pfarrkirche St. Burkard statt. Bei Kremationen können die Angehörigen bestimmen, ob die Abdankung in der hiesigen Kirche oder im Krematorium stattfinden soll. Abdankungs-
feier
- ²Über die Gestaltung der Abdankungsfeier entscheiden die nächsten Angehörigen des Verstorbenen. Gestaltung
- ³Der kirchliche Teil der Bestattung fällt in die Zuständigkeit des Pfarramtes. Zu diesem Zweck haben sich die Angehörigen mit dem Pfarramt in Verbindung zu setzen.
- ⁴Die Bestattung hat in der Regel morgens zwischen 09.00 und 11.00 Uhr zu erfolgen. Die Festlegung erfolgt im Einvernehmen mit dem Zivilstandsamt und dem Pfarramt. Bestattungszeit
- ⁵Verweigern die kirchlichen Organe ihre Mitwirkung oder hat der Verstorbene eine kirchliche Bestattung abgelehnt, so erfolgt eine zivile Bestattung, deren Rahmen durch den Gemeinderat festgelegt wird. Besonderheiten

Art. 16

Bei Erdbestattungen wird der Sarg während der Abdankung zum Grab geführt und beigesetzt. Die Sargträger sind von Angehörigen des Verstorbenen zu bestimmen. Erdbestattung

Art. 17

- ¹Für Verstorbene Einwohner von Beinwil/Freiamt übernimmt die Gemeinde nachfolgende Leistungen und Kosten: Bestattungs-
kosten/
Kostentragung
- die Benützung des Aufbahrungsraumes;
 - die Benützung eines Reihengrabes (für Erdbestattung oder Urne);
 - das Herrichten und Einfüllen der Grabstätte;
 - die amtliche Publikation im Rahmen der ordentlichen Zivilstandsnachrichten.
- ²Für die Bestattung Auswärtiger haben die Angehörigen die Leistungen gemäss Gebührentarif zu erbringen.
- ³Alle anderen Leistungen und Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen (siehe Gebührentarif).

⁴Die Leistungen für die Bestattung mittellos Verstorbener richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

⁵Über Gesuche einer allfälligen Reduktion oder eines Erlasses der Gebühren entscheidet der Gemeinderat.

III. Friedhof

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 18

Der Friedhof ist grundsätzlich Bestattungsort für die Einwohner von Beinwil/Freiamt.
Er soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein.

Friedhof

Art. 19

Die Bestattungen erfolgen nach einem bestimmten Beisetzungsplan, welcher nach Massgabe des Bestattungsregisters durch das Zivilstandsamt geführt wird.

Beisetzungsplan

Art. 20

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb der Friedhofanlage ist untersagt:

Allgemeines Verhalten

- das Lärmen und Spielen;
- das unberechtigte Pflücken von Zweigen und Blumen;
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Behälter und Plätze;
- jedes unbefugte Betreten fremder Grabstätten und der Rasenfläche;
- das Mitführen und der Aufenthalt von Tieren.

Art. 21

Ausser den Dienstfahrzeugen und den Fahrzeugen für den Friedhofunterhalt darf die Friedhofanlage nicht befahren werden.

Fahrverbot

2. Grabstätten

Art. 22

¹Für die Bestattung bestehen folgende Möglichkeiten:

Grabstätten

- Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen Erwachsener und Kinder;
- Familiengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen (2 – 3 Erdbestattungen sowie je 1 Urne pro Grabfeld);
- Spezieller Urnenschild (nur Reihengräber).

²Grösse und Anlage der Gräber sowie die Reihenfolge der Beisetzungen werden durch den Friedhofplan bestimmt.

³Für die Belange der Graböffnung und -Belegung sowie die ordentliche Grabesruhe gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Art. 23

¹In einem Reihengrab dürfen für die Dauer der ordentlichen Grabesruhe entweder eine Erdbestattung oder zwei Urnenbeisetzungen erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Reihengräber
Urnen-
beisetzungen

²Es ist gestattet, nach einer Erdbestattung noch zwei Urnen beizusetzen, sofern die ordentliche Ruhezeit des Reihengrabes noch mindestens 10 Jahre dauert.

Art. 24

¹Familiengräber werden durch Vorauszahlung der festgesetzten Gebühr (Gebührentarif) erworben. Der Erwerb wird vom Gemeinderat durch eine Konzessionsurkunde bescheinigt, welche erbrechtlich übertragbar ist.

Familiengräber
Urnen-
beisetzungen
Konzession

²An Einzelpersonen werden keine Familiengrabplätze abgegeben.

³In den Familiengräber dürfen im Maximum drei Erdbestattungen und drei Urnenbeisetzungen erfolgen.

⁴Die Familiengrabstätten werden auf eine maximale Dauer von 60 Jahre konzessioniert, beginnend mit dem Datum des Erwerbs.

⁵25 Jahre vor Ablauf der Konzessionsdauer dürfen keine Erdbestattungen und 10 Jahre vorher keine Urnen mehr beigesetzt werden.

⁶Nach dem Erlöschen der Konzession fällt das Verfügungsrecht an die Einwohnergemeinde zurück. Die Konzessionsdauer kann allerdings nach Ablauf von 60 Jahren zu den dann zumal geltenden Bedingungen und Gebühren verlängert werden. Bei vorzeitiger Auflösung der Konzession erfolgt keine Gebühren-Rückerstattung an die Konzessionsnehmer oder deren Erben.

Art. 25

Mit der ersten Bestattung geht der Unterhalt der Grabstätten auf die Angehörigen über. Solange ein Grab nicht benützt wird, soll dessen Bepflanzung mit niederen Immergrün-, Bodendeck- oder sogenannten Rasenersatzpflanzen erfolgen.
Die Pflege des Cotoneasters wird von der Gemeinde besorgt.

Unterhalt

Art. 26

¹Die Ruhezeit für Sarg- und Urnengräber, ausgenommen Familiengräber, beträgt 25 Jahre. Eine nachträgliche Urnenbeisetzung verlängert die Ruhefrist nicht.

Benützungsdauer
Grabesruhe

²In den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes sollen keine Urnen mehr beigesetzt werden.

Art. 27

Nach Ablauf der festgesetzten Ruhezeit kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Diese wird drei Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht und nach Möglichkeit den Angehörigen persönlich mitgeteilt, unter Ansetzung einer bestimmten Frist zur Entfernung der Grabmäler und Pflanzen. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde.

Räumung der
Grabfelder

2. Grabmäler

Art. 28

¹Da die Schönheit eines Friedhofes weitgehend auf einer bestimmten und sinnvollen Ordnung innerhalb der Grabfelder beruht, ist der Einrichtung von Grabzeichen besondere Sorgfalt beizumessen.

Allgemeine
Grundsätze

²Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

³Der Grabstein muss sich ruhig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Er soll persönlich gestaltet sein und den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen.

⁴Auf einem Familiengrab darf nur ein Hauptdenkmal errichtet werden.

⁵Grabzeichen, die den vorliegenden Bestimmungen nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen sind diese auf Kosten des Erstellers zu entfernen.

Art. 29

Die Errichtung neuer sowie die Abänderung und Entfernung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.

Bewilligungs-
pflicht

Art. 30

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Gemeinderat ein Gesuch (zweifach) einzureichen mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitungsart und Beschriftung sowie mit einer Zeichnung im Massstab 1 : 10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht.

Gesuch

Art. 31

Über die Verwendung von Werkstoffen, deren Bearbeitung, Formen, Schriften und Schmuck, gelten die erlassenen Richtlinien im Anhang dieses Reglementes. Allfällige Änderungen der Richtlinien fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Werkstoffe
Bearbeitung

Art. 32

¹Die Höchst- und Mindestmasse der Grabmäler betragen:

Abmessungen
der Grabdenk-
mäler

a)	Reihengräber	- Erd- und Urnenbestattung	Erwachsene	Kinder
		max. Höhe	100 cm	70 cm
		max. Breite	50 cm	40 cm
		min. Dicke	12 cm	10 cm
b)	Familiengräber	- Erd- und Urnenbestattung		
		max. Höhe	120 cm	
		max. Breite	$\frac{3}{4}$ der Feldbreite	
		min. Dicke	12 cm	
c)	Spezieller Urnenschild	- nur Urnenbestattung	Erwachsene	Kinder
		max Höhe	80 cm	70 cm
		max. Breite	50 cm	40 cm
		min. Dicke	10 cm	10 cm

²Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes müssen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

³Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, Grabsäulen sowie Grabmälern mit stark abgedachten oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

⁴Die maximalen Höhenmasse sollen in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

⁵Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel, welcher höchstens 10 cm sichtbar sein darf.

⁶Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

⁷Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formats zu verwenden.

Art. 33

Steinerne, eiserne oder andere feste Einfassungen sind nicht zulässig. Das Erstellen von Mauerchen oder Bänken aus Stein wie Beton ist ebenfalls nicht gestattet.

Einfassungen

Art. 34

Der Gemeinderat kann Abweichungen von den Rahmenbestimmungen der Art. 31 - 33 bewilligen, sofern gestalterische Gründe es rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt wird.

Ausnahmen

Art. 35

Grabmäler dürfen erst nach Einteilung und Planierung der entsprechenden Grabreihe auf die von der Gemeinde erstellten Fundamente gesetzt und mit diesen fachgerecht verbunden werden.

Zeitpunkt der Aufstellung

Art. 36

Nach dem versetzen der Grabmäler wird durch die Gemeinde für je zwei Grabeinheiten ein einheitliches Weihwassergefäss gestellt. Private Gefässe sind von diesem Zeitpunkt an, ausgenommen bei den Familiengräbern, nicht mehr gestattet.

Weihwassergefässe

Art. 37

Transport und Aufstellung der Grabdenkmäler im Friedhof sowie an bestehenden Grabsteinen vorzunehmende Verrichtungen grösseren Ausmasses sind dem Friedhofgärtner rechtzeitig anzuzeigen. Die Arbeiten sind unter möglicher Schonung der bestehenden Anlagen und mit aller Sorgfalt vorzunehmen.

Arbeiten im Friedhof

Art. 38

¹Für die gute Instandhaltung der Grabmäler sind grundsätzlich die Angehörigen verantwortlich.

Instandhaltung

²Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler müssen auf Weisung des Gemeinderates und Friedhofgärtners in der angesetzten Frist wieder instandgestellt werden. Bei Versäumnis kann der Gemeinderat die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen anordnen.

4. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 39

¹Die Schaffung und Erhaltung möglichst vieler freier Grünflächen ist geeignet, dem Friedhof in seiner Gesamtwirkung Würde und Ansehen zu verleihen. Die ganze Anordnung der Bepflanzung hat sich dieser Erkenntnis unterzuordnen, sowohl von der Gemeinde als auch von allen Friedhofbenützern.

Allgemeines

²Der Baumbestand des Friedhofs ist zu schonen und zu pflegen. Es dürfen keine Bäume und Grosssträucher gepflanzt werden, die dem Charakter der gesamten Anlage widersprechen. Es sind vor allem zu meiden:

- alle buntlaubigen Fremdgehölze oder botanische Raritäten;
- alle Gehölze mit aussergewöhnlicher Wuchsform;
- alle fremden Nadelholzarten.

Art. 40

Die definitive Einteilung der Gräber wird durch den Friedhofgärtner mit dem Verlegen der Wegplatten und Zwischenplatten vorgenommen.

Gräber-
einteilung

Art. 41

¹Das Anpflanzen und Pflegen des Grabschmuckes ist Sache der Angehörigen.

Anpflanzung
Unterhalt

²Die Gräber müssen stets gut gepflegt werden.

³In der Zeit von der Bestattung bis zum Aufstellen des Grabmals darf die ganze Grabfläche individuell bepflanzt werden. Nach erfolgter Setzung des Erdreiches, spätestens aber beim Stellen des Grabmals, ist die Erde bis auf zirka 10 cm Höhe über dem Plattenweg abzuebneten, respektive abzutragen.

Art. 42

¹Die Grabbepflanzung ist möglichst flach zu halten. Sie soll eine Höhe von 60 cm nicht überschreiten.

Art der
Bepflanzung

²Nach Erstellen des Grabmals sind $\frac{2}{3}$ der Grabstätte mit Cotoneaster zu bepflanzen. Die übrige Grabfläche ist frei zur Bepflanzung mit Blumen und Gewächsen, welche das Gesamtbild der Gräberfelder nicht stören.

Art. 43

Der allgemeine Unterhalt der Friedhofanlage erfolgt zu Lasten der Einwohnergemeinde.

Allgemeiner Unterhalt

Art. 44

Alle Abfälle sind in die bereitgestellten Behälter zu deponieren. Verwelkte Blumen und Kränze sind wegzuräumen.

Abfälle

Art. 45

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so wird auf Kosten der Angehörigen eine bleibende, immergrüne Pflanzendecke angepflanzt.

Vernachlässigung des Unterhaltes

Art. 46

Angehörige, welche das Grab nicht selbst bepflanzen und unterhalten oder damit nicht einen Gärtner beauftragen möchten, können die Bepflanzung für die Dauer der Ruhezeit sicherstellen, indem sie der Gemeinde einen einmaligen Abgeltungsbeitrag entrichten. Die Pflege des Grabplatzes durch die Gemeinde erfolgt im Sinne der Art. 41 / 42 und umfasst das zweimalige Anpflanzen je Jahr, das Besorgen und Stellen eines Blumenarrangementes auf Allerheiligen jeden Jahres sowie den allfälligen Unterhalt des Grabdenkmals.

Grabfonds

IV.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 47

Die Einwohnergemeinde Beinwil/Freiamt übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden.

Haftung

Art. 48

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei der Verrichtung anderer Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unaufgefordert dem Friedhofgärtner oder der Gemeindeverwaltung zu melden.

Schadenersatz

Art. 49

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes werden durch den Gemeinderat nach Massgabe seiner Zuständigkeit und Strafkompetenz geahndet. Vorbehalten bleiben die strafrechtlichen Bestimmungen anderer Erlasse.

Straf-
bestimmungen

Art. 50

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 1983 nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung in Kraft und ersetzt dasjenige vom 04.10.1969 / 02.07.1970.

Inkraftsetzung

Beinwil/Freiamt,
06. September 1982

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:
Zemp-Villiger Anton

Der Gemeindeschreiber:
Huwyler-Frei Erhard

***Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung
vom: 22. Oktober 1982***

Anhang

Richtlinien über:

Werkstoffe, Bearbeitung, Formen, Schrift und Schmuck der Grabmäler (Art. 31 des Reglementes)

Für die Schaffung von Grabmälern sind zulässig:

Werkstoffe

- Naturstein,
- Holz,
- Schmiedeeisen,
- Bronze,
- Kupfer.

Von den Natursteinen eignen sich besonders:

Steine

- Sandstein,
- Muschelkalkstein,
- Kalksteine,
- Granite,
- Gneise,
- Serpentine,
- Marmor.

Unzulässig sind:

- Weisser Marmor,
- Rosa-Marmor,
- Christallina-Marmor
(mit Ausnahme der Sorten Colombo-hell, dunkel und uni)
- geschliffener schwarz-schwedischer Granit
(SS-Granit genannt),
- geschliffener rot-schwedischer Granit,
- geschliffener nordischer Granit,
- geschliffener Labrador (hell und dunkel).

Für jedes Grabmal aus Stein darf mit Einschluss des Sockels nur eine Gesteinsart verwendet werden.

Die einheimischen, geeigneten Holzarten können verwendet werden. Die Bearbeitung und Konservierung soll materialgerecht sein. Kein Farbstrich!

Holz

Grabmale aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf Sockel gestellt werden.

Sockel

Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein. Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen sowie Fräsen von Steinkanten ist nicht gestattet.

Bearbeitung

Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht und ungekünstelt sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besonders zu achten ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse. Felsformen und Findlinge, Steine mit unregelmässigen Umrissformen und in der Kopfpattie eingeschweifte Grabmale sind unzulässig.

Form

Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seine Vorderfläche, zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

Schrift
Schmuck

Unzulässig sind:

- unbefriedigende naturalistische Bildreliefs,
- Radierungen,
- Mosaiken,
- unkünstlerische Portraitdarstellungen,
- Fotografien,
- auffällig bemalte oder versilberte Inschriften,
- Goldschriften auf dunklen Gesteinen,
- Metallschriften
(mit Ausnahme von Bronzeschriften auf Hartgestein),
- mit Pantograph hergestellte Schablونسchriften,
- sowie das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs.

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namens-plaketten ist nicht gestattet.

Gebührentarif

(Index 1982)

zum Reglement über das Friedhof- Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Beinwil (Freiamt)

Auf Grund des Reglementes über das Friedhof- und Bestattungswesen erlässt die Einwohnergemeindeversammlung den nachstehenden Gebührentarif für die von den Angehörigen zu entrichtenden Entschädigungen:

1. Grabplatzgebühren

1.1 Reihengräber (Erd- und Urnenbestattungen)

- Einwohner	unentgeltlich
- auswärtige Erwachsene und Jugendliche	Fr. 500.--
- auswärtige Kinder	Fr. 300.--
- Urnenbeisetzung auswärtiger Personen in eine bestehende Grabstätte	Fr. 200.--

1.2 Familiengräber (Erd- und Urnenbestattungen)

- Einwohner:	- Familiengrab für 2 Personen	Fr. 1'500.--
	- Familiengrab für 3 Personen	Fr. 2'000.--
- Auswärtige:	- Familiengrab für 2 Personen	Fr. 3'000.--
	- Familiengrab für 3 Personen	Fr. 4'000.--
- Verlängerung der Konzession: Pro Grabeinheit für 10 Jahre		Fr. 500.--

2. Allgemeines und Bestattungen

Nachfolgende Kosten und Gebühren werden den Angehörigen in Rechnung gestellt, um die Auslagen des allgemeinen Friedhofunterhalts, Tritt- und Gehwegplatten, gemeinsame Fundamente, einheitliche Grabeinfassungen sowie die Dauerbepflanzungen decken zu können:

2.1 Einwohner und Auswärtige

- Reihengräber (Erd- und Urnenbestattungen)	Fr. 450.--
- Familiengräber	Fr. 500.--

2.2 Auswärtige

- Verwaltungsgebühr für die Anmeldung und Organisation der Bestattung	Fr. 100.--
- <u>Bestattungskosten:</u>	
a) <u>Erdbestattung</u>	
- Erwachsene und Jugendliche:	- Reihengrab Fr. 500.--
	- Familiengrab Fr. 600.--
- Kinder	Fr. 250.--
b) <u>Urnenbestattung</u>	
- pro Urne	Fr. 200.--

3. Grabunterhalt durch die Gemeinde

(Art. 46 Reglement)

Sofern die Einwohnergemeinde Beinwil (Freiamt) eine Grabunterhaltsverpflichtung übernimmt, ist ihr für die Besorgung der Ruhestätte auf die Dauer von 25 Jahren eine einmaliger Abgeltungsbeitrag von **Fr. 3'500.--** zu entrichten.

4. Allgemeines

Dieser Gebührentarif tritt auf den 01. Januar 1983 nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren, Entschädigungen und Abgeltungen nötigenfalls der Entwicklung des Preis-Indexes anzupassen.

Beinwil/Freiamt,
06. September 1982

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:
Zemp-Villiger Anton

Der Gemeindeschreiber:
Huwyler-Frei Erhard

***Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung
vom: 22. Oktober 1982***